

# Statuten des Fördervereins für die Patienten der HUMAINE Klinik Zihlschlacht

## § 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Förderverein für die Patienten der HUMAINE Klinik Zihlschlacht“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein von unbestimmter Dauer mit Sitz in Zihlschlacht-Sitterdorf.

## § 2 Zweck

Der Verein bezweckt mit Blick auf die Schaffung möglichst optimaler medizinischer und sozialer Rahmenbedingungen für die Behandlung, Versorgung und Betreuung der Patienten der von der HUMAINE Klinik Zihlschlacht AG betriebenen Neurorehabilitationsklinik in Zihlschlacht TG

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen neurologisch\* geschädigter Personen und deren Angehörigen sowie für sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung und Betreuung neurologisch\* geschädigter Patienten mittels Publikationen, Vorträgen und anderen geeigneten Aktivitäten;
- die Förderung der neurologischen Forschung und aller daraus resultierenden Erkenntnisse und Anwendungen;
- die Bereitstellung spezieller Hilfsmittel und Therapien für die Patienten der HUMAINE Klinik Zihlschlacht, soweit diese nicht durch das Gesetz und die darauf gestützten Verträge mit den Versicherern durch Versicherungen gedeckt sind und soweit sich die entsprechenden Patienten in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar die in § 2 der Statuten bezeichneten Zwecke. Er ist selbstlos tätig und führt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er kann für seine Aufgaben ein Vermögen ansammeln sowie Grundstücke und Liegenschaften kaufen und verkaufen.
2. Die Mittel zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Legaten, Sammlungen, Aktionen, Veranstaltungen, Erträgen aus Vermögen sowie weiteren Einkünften.
3. Die so erhaltenen Mittel dürfen – nach Abzug aller im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung entstandenen Kosten (inkl. Verwaltungskosten) – nur für den in den Statuten umschriebenen Zweck verwendet werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Vereinsmitgliedern können jedoch Angebote und/oder Vorteile aus Verträgen mit Partnerfirmen unterbreitet bzw. gewährt werden.

---

\* neurologisch geschädigt = Änderung gemäss Jahresversammlung vom 11.06.03

5. Verwaltungsaufgaben haben sich strikte auf die Vereinstätigkeit zu beschränken. Inhaber von Organfunktionen sowie Funktionäre (Kassieramt, Sekretariat) arbeiten ehrenamtlich. Die Abgeltung von angelaufenen Spesen ist zulässig.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung ist, nach Durchführung der Liquidation, das verbleibende Vermögen des Vereins einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckverfolgung zukommen zu lassen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen sowie Körperschaften und Rechtsgemeinschaften privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung beschliesst der Vereinsvorstand, vorbehaltlich Art. 75 ZGB, anschliessend. Der Gesuchsteller wird schriftlich über den Entscheid orientiert.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und auch nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann mit schriftlicher Vollmacht jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden, wobei die Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch ein anderes Vereinsmitglied möglich ist.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
  - Bei Tod der natürlichen Person oder Auflösung der Körperschaft oder Rechtsgemeinschaft.
  - Bei schriftlicher Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Jahresende.
  - Bei Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Zwecke und Interessen des Vereins handelt sowie wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist, vorbehaltlich Art. 75 ZGB, endgültig.
2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Mitgliederbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge betragen:
  - Für Vereinsmitglieder Fr. 40.00
  - Für VIP-Mitglieder mindestens Fr. 1'000.00
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Beirat
4. Die Kontrollstelle

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Mitgliedern.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) unter Angabe des Grundes
3. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über:
  - a) Änderung der Statuten;
  - b) Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
  - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
  - d) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
  - e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - f) Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes;
  - g) Entlastung der Organe.
4. Die Mitglieder sind unter Beachtung einer Frist von 20 Tagen schriftlich zur Generalversammlung einzuladen unter Angabe der Traktandenliste. Generalversammlungen gemäss Ziff. 2.b sind spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder gemäss § 4 Abs. 3 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die ordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ein zweites Mal einberufen werden. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ausserordentliche Generalversammlungen, die bei deren erster Einberufung das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreichen, fallen dahin.
6. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Traktandenliste sind bis 7 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Über solche Anträge wird zu Beginn der Generalversammlung abgestimmt.
7. Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so bestimmt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

8. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen bedürfen, sofern die Statuten und das Gesetz nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
9. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die vorzeitige Abberufung von Präsident und Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
10. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern mindestens 10% der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies verlangen, sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Geheime Abstimmungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen (Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder; Stimmenthaltungen werden mitgezählt).
11. Über den Verlauf der Versammlungen und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Der Vereinsvorstand**

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen. Er verwaltet die Finanzen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins nach Massgabe von vorstehend §§ 2 und 3.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassier
  - d) weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nachfolgenden Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
4. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung dem ordentlichen Protokoll als Beschlussprotokoll, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, beigefügt werden.

5. Nach Bedarf kann der Vorstand einen Ausschuss wählen und/oder eine Geschäftsleitung oder ein Geschäftsstellensekretariat einsetzen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

## **§ 11 Beirat**

1. Dem Beirat gehören 3 – 5 wissenschaftliche Experten an. Der Beirat konstituiert sich soweit nötig selbst. Die Mitglieder des Beirates bestimmen insbesondere ihren Präsidenten.
2. Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates darf zur HUMAINE Klinik Zihlschlacht AG weder in einem Anstellungsverhältnis stehen, noch Organfunktion innehaben, noch in einem anderweitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Vorbehalten bleibt eine Tätigkeit als Konsiliararzt.
3. Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates.
4. Der Beirat unterbreitet dem Vorstand unterstützungswürdige Projekte sowie Anträge betreffend die Bereitstellung spezieller Hilfsmittel und Therapien für die Patienten der HUMAINE Klinik Zihlschlacht.
5. Dem Beirat kommt keine Entscheidungskompetenz zu.

## **§ 12 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Kontrollstelle, welche vom Verein unabhängig sein muss und nicht Vereinsmitglied sein darf. Sie prüft und verifiziert im Rahmen von mindestens je einer ordentlichen und einer ausserordentlichen Kontrolle pro Jahr Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt dem Vorstand und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und die Überprüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Diese Statuten treten sofort mit deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
2. Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 23.11.2001.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

---

Der Präsident

---

Die Aktuarin